

Einhebung einer Parkgebühr
am Parkplatz Weyerbucht

**Parkgebührenverordnung
der Marktgemeinde Mattsee
Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. 4. 2008**

§ 1

Ausschreibung einer Parkgebühr

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen wird auf öffentlichen Straßen in Mattsee nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Abgabe (Parkgebühr) ausgeschrieben.

Rechtsgrundlage: § 1 Salzburger-Gemeinde-Parkgebührengesetz LGBL 48/1991, zuletzt geändert durch LGBL 88/2005.

§ 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1. Für folgende Teile des Gemeindegebietes besteht die Abgabepflicht:
Weyerbucht-Parkplatz, GP. 567/1 und GP. 568/20 KG. Mattsee
2. Die Zeiten, innerhalb der das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen abgabepflichtig ist, werden wie folgt festgesetzt.
 1. Mai bis 30. September jeden Jahres täglich (Montag bis Sonntag) von 09.00 – 19.00 Uhr
 1. Oktober bis 30. März jeden Jahres nur sonn- und feiertags von 09:00 – 19:00 Uhr

§ 3

Höhe der Parkgebühr

1. Die Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:
jede Stunde Euro 1,00

§ 4

Form der Gebührentrichtung

1. Die Entrichtung der Parkgebühren hat zu Beginn des Parkens durch Einwurf des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten zu erfolgen.

2. Der vom Parkautomaten ausgedruckte Parkschein hat das Datum sowie das Ende der Parkzeit zu enthalten. Dieser Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 5

Erhöhungsbeitrag und Einhebungszuschlag

1. Wird die Parkgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet, hat der Lenker des Fahrzeuges anlässlich einer aus diesem Grund erfolgten Beanstandung durch ein Aufsichtsorgan die Parkgebühr sowie den Erhöhungsbetrag in der Höhe von Euro 22,00 zu leisten (innerhalb von 3 Tagen keine Verwaltungsstrafe) zu leisten.
2. Ist keine solche Beanstandung erfolgt (Abs.1) oder wurden die Parkgebühren und der Erhöhungsbetrag nicht geleistet, sind die Parkgebühr sowie der Einhebungszuschlag in der Höhe von Euro 36,00 dem Lenker durch Bescheid vorzuschreiben.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1.5.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 01.10.2007 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Matthäus Maislinger

Hinweise:

Von der Abgabepflicht (Parkgebühr) sind gesetzlich **ausgenommen** (§ 2 Abs. 1 Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz):

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26 und 26 a StVO 1960
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark behinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Ein- und Aussteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.